

S A T Z U N G
der Stadt Heidenheim
über den Wochenmarkt
(Marktordnung)
vom 10. Oktober 1991
zuletzt geändert am 12.11.2009

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 10.10.1991 folgende Marktordnung beschlossen:

§ 1

Die Stadt Heidenheim an der Brenz betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Öffnungszeiten, Zeiten und Ort des Wochenmarktes

- (1) Wochenmärkte werden mittwochs und samstags abgehalten. Sie beginnen in der Zeit vom 01.04. bis 31.10. um 7.00 Uhr und in der Zeit vom 01.11. bis 31.03. um 7.30 Uhr. Das Ende der Märkte ist jeweils auf 13.00 Uhr festgesetzt.
- (2) Fällt ein Markttag auf einen Feiertag, so findet der Markt am Tag zuvor statt.
- (3) Die Wochenmärkte werden auf der Straße "Am Wedelgraben" abgehalten und sind im Süden von der St. Pöltener Straße und im Norden von der Grabenstraße begrenzt.
- (4) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Zeit, Öffnungszeit und Ort vom Bürgermeisteramt abweichend festgesetzt wird, wird dies in der Heidenheimer Tageszeitungen öffentlich bekannt gemacht.

§ 3 **Gegenstände des Wochenmarktverkehrs**

- (1) Auf dem Wochenmarkt der Stadt Heidenheim an der Brenz dürfen die in § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung festgelegten Warenarten feilgeboten werden. Dies sind:
1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes vom 15.08.1974 (BGLI. 1 Seite 1945) mit Ausnahme alkoholischer Getränke,
 2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
 3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.
- (2) Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzbeschau beigelegt ist.

§ 4 **Zutritt**

Das Bürgermeisteramt kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen.

Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 5 **Standplätze**

- (1) Auf dem Marktgelände dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Auf dem Marktplatz wird unterschieden zwischen "ständigen" und "unständigen" Standplätzen.

Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch das Bürgermeisteramt für einen bestimmten Zeitraum (Dauerzuweisung) oder für einzelne Tage (Tageszuweisung).

- (3) Die Dauerzuweisung ist schriftlich zu beantragen.
- (4) Soweit eine Zuweisung nicht erteilt oder im Sommerhalbjahr (01.04. bis 31.10.) bis 8.00 Uhr und im Winterhalbjahr (01.11. bis 31.03.) bis 8.30 Uhr nicht ausgenutzt oder der Standplatz vor Ablauf der Marktzeit abgegeben wird, kann ausnahmsweise der Marktmeister Tageszuweisungen für den betreffenden Markttag erteilen.
- (5) Das Bürgermeisteramt weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder das Beibehalten eines bestimmten Standplatzes.
- (6) Die Zuweisung ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (7) Die Zuweisung kann vom Bürgermeisteramt versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
 - 1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 - 2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (8) Die Zuweisung kann widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
 - 1. der Stand wiederholt nicht benutzt wird
 - 2. der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird
 - 3. der Standinhaber oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben

4. ein Standinhaber die nach der "Marktgebührensatzung der Stadt Heidenheim an der Brenz" in der jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.
 5. ein Standinhaber das Recht auf seinen Platz anderen widerrechtlich überlässt
 6. bekannt wird, dass bei der Zuweisung Versagungsgründe vorlagen oder
 7. nachträglich Tatsachen eintreten, die eine Versagung rechtfertigen.
- (9) Wird die Zuweisung widerrufen, kann die sofortige Räumung des Standplatzes verlangt werden.
- (10) Die unständigen Standplätze werden den Verkäufern vom Marktmeister am Morgen des Markttages 1/2 Stunde vor Beginn des Marktes zugewiesen.
- (11) Die Kündigung eines ständigen Verkaufsplatzes hat schriftlich einen Monat zum Quartalsende zu erfolgen.

§ 5 a

Das Verfahren nach § 5 sowie sonstige Genehmigungsregelungen können über eine einheitliche Ansprechpartnerin oder einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden. § 42 a und §§ 71 a bis 71 e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes kommen in der jeweils geltenden Fassung zur Anwendung.

§ 6

Auf- und Abbau, Verkehrsregelung

- (1) Waren-Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.
- (2) Das Marktgelände darf während der Marktdauer nicht befahren werden.

Die Andienung und Abholung von Waren mit Kfz darf nicht während der Marktdauer geschehen.

- (3) Nicht verkaufte Waren dürfen erst nach dem Marktschluss abtransportiert werden.

§ 7

Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, Verkaufsanhänger und Verkaufsstände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz ohne Ausnahmegenehmigung des Marktmeisters nicht abgestellt werden.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (3) Vordächer und Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m gemessen ab Straßenoberfläche haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis des Bürgermeisteramtes weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (5) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben. Das Schild muss eine Mindestgröße von 30 x 20 cm haben.
- (6) Das Anbringen von anderen als in Abs. 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
- (7) In Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

§ 8

Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Wochenmärkte die Bestimmungen dieser Wochenmarktsatzung sowie die Anordnungen des Bürgermeisteramtes zu beachten.

Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene-, Abfall- und Baurecht sind zu beachten.

- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig,
 - 1. Waren im Umhergehen anzubieten
 - 2. die zum Verkauf zugewiesenen Standplätze eigenmächtig zu wechseln, zu tauschen oder Dritten zu überlassen
 - 3. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen
 - 4. Tiere auf den Marktplatz zu bringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die gemäß § 66 Abs. 1 Gewerbeordnung zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind
 - 5. Motorräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen
 - 6. warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen
- (4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen, insbesondere des Bürgermeisteramtes und des Wirtschaftskontrolldienstes, ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten.

Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 9 Marktaufsicht

- (1) Den Anordnungen des Marktmeisters und der Polizeibeamten zur Wahrung der Ordnung auf den Märkten ist unbedingt Folge zu leisten.
- (2) Wer durch sein Verhalten den Marktverkehr stört oder beeinträchtigt oder dem Zweck des Marktes offensichtlich zuwider handelt, kann durch den Marktmeister vom Markt ausgeschlossen werden.

§ 10 **Sauberhalten des Wochenmarktes**

- (1) Jede vermeidbare Verunreinigung des Wochenmarktplatzes ist zu unterlassen. Abfälle dürfen nicht auf die Wochenmärkte eingebracht werden.
- (2) Die Stadt Heidenheim übergibt das Wochenmarktgelände vor dem Beginn des Wochenmarktes ordnungsgemäß gereinigt an die Marktbeshicker.
- (3) Die Standinhaber sind verpflichtet
 1. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten
 2. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden
 3. die Abfälle zu sammeln und beim Verlassen des Marktes mitzunehmen sowie ihren Standplatz vor Verlassen des Marktes dem Beauftragen der Verwaltung gereinigt zu übergeben. Der Kehricht darf nicht über die Straßeneinlaufschächte entsorgt werden.

§ 11 **Gebühren**

Für die Benutzung des Wochenmarktes werden Gebühren nach einer besonderen Gebührensatzung erhoben.

§ 12 **Haftung**

Die Stadt haftet für Schäden auf den Wochenmärkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 500,00 € kann nach § 17 OWiG und § 142 der Gemeindeordnung belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Marktordnung über

1. den Zutritt gemäß § 4
2. die sofortige Räumung des Standplatzes nach § 5 Abs. 7 Satz 2
3. den Auf- und Abbau nach § 6
4. die Verkaufseinrichtungen nach § 7 Abs. 1 - 4
5. die Plakate und die Werbung nach § 7 Abs. 6
6. das Abstellen in den Gängen und Durchfahrten nach § 7 Abs. 7
7. das Verhalten auf dem Wochenmarkt nach § 8 Abs. 1 und 2
8. das Anbieten von Waren im Umhergehen nach § 8 Abs. 3 Nr. 1
9. das Verteilen von Werbematerial oder sonstigen Gegenständen nach § 8 Abs. 3 Nr. 3
10. das Mitnehmen von Tieren und Fahrzeugen nach § 8 Abs. 3 Nr. 4 und 5
11. das Schlachten von Kleintieren nach § 8 Abs. 3 Nr. 6
12. die Gestattung des Zutritts nach § 8 Abs. 4 Satz 1
13. die Ausweispflicht nach § 8 Abs. 4 Satz 2
14. die Verunreinigung des Marktplatzes nach § 10 Abs. 2
15. die Reinigung der Standplätze nach § 10 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 verstößt.

§ 14
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.1992 in Kraft.

Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.

Die Änderungssatzung vom 20.05.1998 tritt am 01.06.1998 in Kraft.

Die Änderungssatzung vom 28.06.2001 tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Die Änderungssatzung vom 12.11.2009 tritt am 28.12.2009 in Kraft.